

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.05.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/22/0158

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/22/0182 E 9. September 2014 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der gemäß § 21 Abs. 3 Z 2 NAG 2005 vorzunehmenden Beurteilung nach Art. 8 MRK ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung eines Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der im § 11 Abs. 3 NAG 2005 genannten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl. E 10. Dezember 2013, 2013/22/0242).